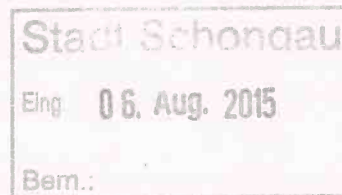




Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Schongau  
z.Hd. Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.  
Münzstr. 1 - 3  
86956 Schongau



**Vollzug der Baugesetze;  
23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau;  
Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB**

Anlagen:

1 Empfangsbestätigung  
1 Verfahrensakt

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt folgenden

BESCHEID:

Die mit Beschluß des Stadtrates vom 21.07.2015 festgestellte 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau in der Planfassung vom 21.04.2015, einschließlich Begründung wird gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVBauGB zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung zum BauGB bedarf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung des Landratsamtes Weilheim-Schongau als der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Die Genehmigung war zu erteilen, da das Aufstellungsverfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der Flächennutzungsplan den Bestimmungen des BauGB und den aufgrund des

**Bauamt  
Bauleitplanung**

Gebäude I  
Pütrichstraße 8  
82362 Weilheim i. OB

Ihre Ansprechpartnerin:  
Frau Martin  
Zimmer Nr.: 215  
Tel.: (0881) 681-1238  
Fax: (0881) 681-2296  
a.martin@  
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,  
04.08.2015

Unser Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)  
6100.02 Sg. 40 Nr.  
1.23

Ihr Schreiben vom:  
07.07.2015

Ihr Aktenzeichen:

**Telefonvermittlung:**

(0881) 681-0

**E-Mail:**

poststelle@  
lra-wm.bayern.de

**Internet:**

www.weilheim-  
schongau.de

**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag  
08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag  
14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag  
14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach  
Vereinbarung



**Postanschrift:**  
Postfach 1353  
82360 Weilheim

**Bankverbindungen:**  
Verein. Sparkassen Weilheim  
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32  
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau  
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56  
BIC: BYLADEM1SOG

BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht (§ 6 Abs. 2 BauGB).

Weiteres Verfahren:

Der geänderte Flächennutzungsplan ist mit seiner Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs.2 BauGB) aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in der Bekanntmachung darzulegen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Danach sind zwei Ausfertigungen des Flächennutzungsplans (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), die Begründung und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau nochmals vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Martin

